



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Tönning

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Tönning ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tönning.
2. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

1. Jede(r) ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien auszuleihen.
2. Die/der Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Die/der Benutzer(in) bzw. ihr(e) oder sein(e) Vertreter(in) erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
4. In der Anmeldung erhält jede(r) Benutzer(in) einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust eines Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Benutzung

1. Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung und anderes) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
2. Bücher und andere Medien werden für die Dauer von drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die entliehenen Bücher und Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
6. Die Stadtbücherei kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

1. Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, könne aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein und aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden.
2. Die Gebühr für die Beschaffung von Büchern aus dem Leihverkehr beträgt 1,- € pro erfüllte Bestellung.
3. Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten ebenfalls die im § 6 Abs. 5 dieser Satzung aufgeführten Versäumnisgebühren.



§ 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung der/des Benutzerin/Benutzers

1. Die/der Benutzer(in) ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die/der Benutzer(in) schadenersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung der Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten. Gleichzeitig sind die Bearbeitungskosten sowie der Beschaffungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
4. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzer(in) bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte(r) haftbar.
5. Benutzer(innen), in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die/der Benutzer(in) verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 6 Gebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Entleihgebühren

Erwachsene	Jahresgebühr	18,00 €
	Halbjahresgebühr	11,00 €
	Monatsgebühr	4,00 €
Familien	Jahresgebühr	24,00 €
	Halbjahresgebühr	15,00 €
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		kostenlos
Kurgäste (mit gültiger Gästekarte)	14-tägige Nutzung	2,00 €

2. Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Entleiherung einer Medieneinheit und wird sofort fällig.
3. Die Stadtbücherei erkennt die Mitgliedsausweise, der an die Büchereizentrale Schleswig- Holstein angeschlossenen Büchereien, im Bereich des "Dienstleistungszentrum Südliches Nordfriesland" an. Für die Entleiherung durch Benutzer dieses Bereichs finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
4. Studentinnen/Studenten, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Schülerinnen und Schüler über dem 18. Lebensjahr mit entsprechendem Nachweis können die Jahresgebühr in 2 Raten innerhalb von 6 Monaten zahlen.
5. Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind dabei auch ohne schriftliche Erinnerung zur Zahlung fällig.
6. Folgende Versäumnisgebühren sind für jedes entliehene Medium zu entrichten:

Nach Beendigung der Leihfrist	1,00 €
7 Tage nach Beendigung der Leihfrist	2,00 €
14 Tage nach Beendigung der Leihfrist	4,00 €
21 Tage nach Beendigung der Leihfrist	8,00 €
Letzte Mahnung	15,00 €
7. Für die Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von 2,00 € zu entrichten.
8. Entfällt
9. Entfällt



§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

1. Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
2. Taschen müssen in den dafür vorgesehenen Schränken oder Ablagen abgestellt werden. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer(innen) wird keine Haftung übernommen.
3. Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
4. Mit Ausnahme von Blindenführhunden und Servicehunden dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung teilweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der/dem Bürgermeister(in) der Stadt Tönning eingelegt werden. Die/der Bürgermeister(in) entscheidet über die Beschwerde.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVBl. Schi.-H. S. 169) wird folgendes festgelegt:

Die Stadt ist berechtigt, die für die Abwicklung des Leihverkehrs der Bücherei erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten wie Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum gemäß § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz und zu erfassen und für die Erhebung von Leihgebühren sowie Mahngebühren weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Tönning, den 01.03.2016

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

(Klömmer)

